

Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Juni 2006

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Auf Grund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Bewerbungsmodalitäten für das Auswahlverfahren

- (1) Im Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird die Zulassung der Studienanfänger durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für das Auswahlverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (2) ¹Für die Planung und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ zuständig. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.

§ 3

Voraussetzungen für die Durchführung

- (1) Das Auswahlverfahren wird entsprechend der HSchVVV i.V.m. der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Wenn die Zahl der Studienbewerber die Zahl der gemäß § 2 Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen der §§ 4 ff. dieser Satzung durchgeführt.

§ 4 Erste Rangfolge

- (1) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 vor, wird für die Bewerber eine Rangfolge erstellt. ²Hierfür werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die darin ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern und das Motivationsschreiben im Verhältnis 5:3:2 gewichtet.
- (2) ¹Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerber zu einem persönlichen Auswahlverfahren eingeladen. ²Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben.

§ 5 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung.
- (2) ¹Das persönliche Prüfungsgespräch dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und persönlichen Eignung. ²Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ³In dieser ist wenigstens ein Hochschullehrer vertreten. ⁴Über den Verlauf des Gesprächs und die anschließende Bewertung wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus der strukturierten Erörterung eines frankreich-spezifischen Themas. ²Die Bearbeitung des Themas erfolgt unter Aufsicht.

§ 6 Endgültige Rangfolge

- (1) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission (§ 5 Abs. 2) bewerten das persönliche Gespräch und die schriftliche Prüfung im Verhältnis 3:2 und nehmen eine entsprechende Reihung vor.
- (2) ¹Diese Reihung wird mit der ersten Rangfolge (§ 4 Abs. 1) im Verhältnis 1:1 gewichtet. ²Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäß der so erstellten endgültigen Rangfolge.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁴In den zwei zuletzt genannten Fällen rückt der folgende Bewerber entsprechend der nach § 6 Abs. 2 erstellten Rangfolge nach und erhält einen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerbende Personen, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Februar 2006 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 18. Mai 2006, Az.: So/240-IV-770/2006 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. April 2006, Az.: X/2-H2413.3.EIC-10b/12 817.

Eichstätt, 14. Juni 2006

Prof. Dr. Ruprecht Wimmer
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2006 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2006.